

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 38. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22. September 1884.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 18. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die allgemeinen Wahlen für den Reichstag am 28. Oktober d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 30. September d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 20. September 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Statut

der

Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.

I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§ 1.

Die unter dem Namen

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank

gebildete Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts.

Die Genossenschaft ist auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründet und hat juristische Persönlichkeit.

B. Domicil.

§ 2.

Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

C. Zweck.

§ 3.

Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatze des dem Versicherten ohne sein Verschulden entstandenen wirklichen Verlustes.

Die Bank ersetzt den Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten durch den Tod der versicherten Thiere oder durch nothwendig gewordenen Töbten derselben entstanden ist, mag die unmittelbare Todesursache oder die Nothwendigkeit des Tödtens herbeigeführt sein durch Krankheiten, Seuchen oder sonstige Unglücksfälle, soweit letztere nicht ausdrücklich im § 31 des gegenwärtigen Statuts ausgenommen sind, und nicht nach Reichs- oder Landes-Gesetzen eine Schaden-Vergütung stattfindet. Kurz- und Fütterungskosten sind in keinem Falle ersatzpflichtig.

Die Versicherung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und Hunde.

D. Ausdehnung.

§ 4.

Die Thätigkeit der Bank erstreckt sich auf das deutsche Reich, kann aber nach Beschluß der General-Direction im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

E. Mitgliedschaft und Verwaltungsgrundsätze.

§ 5.

Die Mitgliedschaft an der Genossenschaft wird erworben durch Abschluß des Versicherungs-Vertrags mit der Bank.

Die Bank kann Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mit dem Erlöschen des Versicherungs-Vertrags erreicht die Mitgliedschaft ihre Endschafft.

§ 6.

Zur Erreichung der Zwecke der Bank dienen folgende Mittel:

1. die von den Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Prämien und die von ihnen nach §§ 13 und 15 zu erlegenden Anzahlungen;
2. der anzusammelnde Reservefonds nach Maßgabe der §§ 13, 37;
3. der anzusammelnde Schaden-Dispositions-Fonds nach Maßgabe des § 36;
4. die Zinsen vom Schaden-Dispositions-Fonds, Reservefonds und von den etwaigen sonstigen Beständen;
5. extraordinäre Einnahmen.

§ 7.

Die Prämien werden je nach der Größe des einzelnen Risikos von der General-Direction festgestellt und sollen nicht weniger als 2 1/2 Procent und nicht mehr als 10 Procent der Versicherungssumme betragen.

§ 8.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Prämien dürfen ohne deren Zustimmung während der Dauer des Versicherungsvertrags nicht erhöht werden.

Weitere Leistungen zu Vereinszwecken als die bedungenen **festen Prämien**, können den Mitgliedern weder in der Form von Zu- oder Nachschüssen noch in anderer Weise angeonnen werden; vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 13 und 15.

§ 9.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Thiere, welche mit innern oder äußern Krankheiten behaftet sind,
2. Thiere, welche in ungesunden Ställen stehen,
3. Thiere in oder aus Ställen, worin innerhalb der letzten sechs Monate vor beantragter Versicherung Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Roß, Wurm, Räube oder Boden vorgekommen sind,
4. Pferde, Maulthiere und Esel im Alter unter 12 Monaten und über 15 Jahre, Rindvieh im Alter unter 6 Monaten, Schweine, Ziegen und Schafe im Alter unter 3 Monaten.

Hinsichtlich anderer Thiergattungen bleibt es der General-Direction überlassen, die Zulässigkeit der Versicherung an bestimmte Altersgrenzen zu binden.

Bei bereits versicherten Pferden bedingt in Schadenfällen der Beginn des vierzehnten Jahres eine alljährliche Herabminderung der Versicherungssumme um zehn Procent.

§ 10.

Der Versicherungs-Vertrag wird in der Regel auf ein Jahr geschlossen; es kann jedoch auch auf kürzere Zeit, wiewohl nicht unter 6 Monaten, und auf längere Dauer, aber nicht über 5 Jahre versichert werden.

Versicherungen auf 6 Monate zahlen die Jahres-Prämie.

§ 11.

Versicherungen mit außergewöhnlich gefährlichem Risiko, sowie Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner Vieh-Versicherungs-Verbände werden unter besonders zu vereinbarenden, von der General-Direction festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen.

II. Bedingungen der Versicherung.

A. Obliegenheiten bei der Versicherungsnahme.

§ 12.

Wer bei der Bank Versicherung nehmen will, hat dies auf einem von der General-Direction bestimmten Formulare schriftlich zu beantragen.

Wer einen Versicherungs-Antrag stellt, verpflichtet sich im Falle der Annahme des Antrags schon hierdurch und ohne daß es einer weiteren Erklärung bedarf, sich dem Statut und allen etwaigen gelegentlich vereinbarten Nachträgen und Abänderungen zu unterwerfen.

Der Antragsteller hat die Stückzahl und den Gesundheitszustand des zur Versicherung beantragten Viehstandes durch einen staatlich approbirten Thierarzt, falls solcher im Orte oder einständiger Umgebung wohnt, oder auf andere von der General-Direction zu bestimmende Weise feststellen zu lassen und den Gesamt-Werth der versicherungsfähigen Stückzahl jeder Thiergattung des zur Versicherung gebrachten Viehstandes anzugeben. Die Versicherungssumme muß durch 10 theilbar sein.

Bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Hunden muß, bei dem Kindeich kann ein Signalement und eine beischienigte Taxe eingereicht werden.

§ 13.

Der Versicherungsnehmer hat bei Stellung seines Antrages von der abgegebenen Versicherungssumme 1% zu zahlen, wovon $\frac{1}{2}\%$ als Eintrittsgeld und $\frac{1}{2}\%$ nach § 37 auf den zu erzielenden Reservefonds verrechnet werden. Bei Ablehnung des Antrages wird diese Anzahlung nach Abzug der baaren Auslagen zurückerstattet. Bei nicht erfolgter Einlösung der Police verfällt obiges 1% der Bank.

§ 14.

Der Antragsteller ist drei Wochen an seinen Antrag gebunden, innerhalb welcher Frist sich die General-Direction über Annahme oder Ablehnung desselben zu erklären hat.

Im Fall der Annahme des Antrags wird dem Antragsteller eine von der General-Direction auszustellende Police nebst einem Exemplar des Statuts eingehändigt. Die Police stellt den Beginn und die Dauer der Versicherung fest, und hat einen Auszug des Statuts, sowie sonstige Bestimmungen der General-Direction auf Grund des Statuts und insbesondere die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Versicherte an die Vorschriften des Statuts gebunden sei.

Der Inhalt des Antrags, der Police und des Statuts sind für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses maßgebend.

§ 15.

Gegen Auskhändigung der Police hat der Versicherte die in der Police berechnete Versicherungsprämie nebst den Policegebühren zu bezahlen.

Die Policegebühren betragen bei einer Versicherungssumme von weniger als 600 Mark 2 Mark und bei einer Versicherungssumme von 600 Mark und darüber 3 Mark incl. Porto bis zur Auskhändigung.

Wenn nach dem Gesetze des Staates, wo der Versicherungsvertrag zum Abschlusse oder zur Erfüllung gelangt, die Police oder andere von der Bank oder dem Versicherten auszustellende Urkunden einer Stempelabgabe oder sonstigen Steuer unterliegen, so sind dergleichen Abgaben und Steuern von dem Versicherten zu bezahlen.

Bei Prolongationen und Aenderungen des ursprünglichen Vertrags wird nur die Hälfte der Policegebühren neben den sonst entstehenden Kosten und Auslagen berechnet. Bei Nachversicherungen sind außer den sonstigen Kosten und Auslagen die vollen Policegebühren zu entrichten.

Jedes Mitglied hat das Porto für alle seine Versicherung betreffenden Angelegenheiten, sowie die für thierärztliche Bemühungen und Akteie entstehenden Kosten zu tragen.

§ 16.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Police auf vorherige, ihm von der General-Direction unmittelbar zuzufertigende Anzeige durch Zahlung der Prämie und der Gebühren pünktlich innerhalb der im § 23 festgesetzten Frist einzulösen. Kommt er mit Zahlung der Prämie und der Gebühren für die Police, Prolongation oder Prämien-Quittung ganz oder theilweise in Verzug, so ist die Bank berechtigt, die Jahresprämie sowie die Gebühren sammt Verzügen und 5% Verzugszinsen davon einzuklagen. Im Falle des Unterliegens hat der Versicherte der Bank sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten und zwar auch diejenigen, welche an sich nicht zu den erstattungspflichtigen zu rechnen sein sollten.

§ 17.

Der Versicherte erwirbt nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er die von ihm nach §§ 13, 15, 16 zu leistenden Zahlungen entrichtet hat.

Ausstellungen gegen den Inhalt der Police sind von dem Versicherten unmittelbar bei der General-Direction innerhalb 8 Tagen, vom Empfange der Police an gerechnet, vorzubringen. Spätere Reclamationen bleiben unberücksichtigt.

§ 18.

Wenn nach dem gegenwärtigen Statute Erklärungen an die General-Direction und beziehentlich deren Vertreter und Agenten, oder von der Bank binnen bestimmter Frist abzugeben sind, so genügt es, wenn die solche Erklärungen enthaltenden Schriftstücke binnen dieser Frist zur Post gegeben werden, der Poststempel des Abgangsortes ist maßgebend.

B. Obliegenheiten bei Veränderungen im Viehstande.

§ 19.

Durch Wechsel in den einzelnen Stücken einer versicherten Thiergattung wird der Bestand des Versicherungs-Vertrags an sich nicht berührt. Bei Kindeich, Schweinen, Flegeln und Schafen steht es dem Versicherten frei, die ursprünglich versicherten Thiere während der Dauer der Versicherung durch ebensoviele Stücke gleicher Gattung zu ersetzen, ohne daß es einer Anzeige des Wechsels im Viehstande bei der Bank bedarf.

Im Falle eines Wechsels bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Hunden, sowie bei Kindeich, welches nach Signalement und Taxe versichert worden (§ 12, Schlußsatz), ist jedoch die Satzpflcht der Genossenschaft aus dem Versicherungs-Vertrage davon abhängig, daß der Wechsel der Bank angezeigt werde. Es ist deshalb der Versicherte verpflichtet, spätestens innerhalb 4 Wochen nachdem der Wechsel stattgefunden, hiervon bei dem Agenten oder der General-Direction unmittelbar schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so tritt unbeschadet seiner eigenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der vereinbarten Prämien auf die vertragsmäßige Dauer des Versicherungs-Vertrags die Entschädigungspflicht der Bank außer Kraft.

Der Versicherte kann jeder Zeit die Erhöhung der Versicherungssumme bei der Bank beantragen. Ein solcher Antrag ist wie der Antrag auf Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags zu behandeln.

Wenn der Versicherte die Stückzahl einer versicherten Thiergattung während der Dauer der Versicherungszeit erhöht, so ist er verpflichtet, innerhalb 8 Tagen von dem Zeitpunkte an, an welchem die Erhöhung stattgefunden hat, die Nachversicherung des Zuwachses zu beantragen. Unterläßt er dies, so tritt unbeschadet seiner eigenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der vereinbarten Prämien auf die vertragsmäßige Dauer des Versicherungsvertrags die Entschädigungspflicht der Bank außer Kraft.

Durch eine während der Versicherungszeit eintretende Verzingerung des versicherten Viehstandes oder des Werthes desselben erlangt der Versicherte keinen Anspruch auf theilweisen Erlaß oder auf Rückzahlung der Prämie. Ist jedoch auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre versichert worden, so kann der Versicherte beim Ablauf eines jeden Versicherungsjahres verlangen, daß die Versicherungssumme entsprechend der in diesem Jahre eingetretenen Verminderung des Werthes des Viehstandes für das nächste Jahr ermäßigt werde. Zu diesem Behufe hat der Versicherte die Umschreibung der Police spätestens 14 Tage vor dem Ablaufe des Versicherungsjahres schriftlich bei der General-Direction unmittelbar zu beantragen. Unterläßt er dies, so bleibt die letzte Versicherungssumme in Kraft.

Die für Aenderungen oder Nachversicherungen zu leistenden Zahlungen werden von der General-Direction bei Ausfertigung der Policen-Nachträge berechnet. Der Versicherte erhält hierüber von der General-Direction unmittelbar eine Anzeige und ist verpflichtet, die Zahlung gegen Auskhändigung des Policen-Nachtrags nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 16 und 23 und bei Vermeidung der dort angebrohten Rechtsnachtheile zu leisten.

§ 20.

Wenn das Eigenthumsrecht an dem versicherten Vieh während der Dauer des Versicherungsvertrags auf einen Anderen übergeht, so kann Letzterer in den Versicherungsvertrag bezüglich der erworbenen Thiere nur mit Genehmigung der General-Direction eintreten, worüber ihm unter Verrechnung der Policegebühren (§ 15 Abs. 4) binnen 3 Wochen nach gestelltem Antrage eine

neue Police zugesertigt wird. Im Falle nicht erfolgter Genehmigung ist der Vertrag von Seiten der Bank bezüglich der fraglichen Thiere als aufgehoben zu betrachten. Der bisherige Eigenthümer haftet in diesem Falle nur für die Versicherungsbeiträge des laufenden Versicherungsjahres.

Wegen der nicht entküpferter oder im Laufe des Versicherungsjahres vom Versicherten wieder erworbenen Thiere der versicherten Gattung ist der Versicherungs-Vertrag vom Versicherten auf die vereinbarte Versicherungszeit auszuhalten. Dagegen wird der Versicherte von seinen Verbindlichkeiten aus dem Versicherungs-Verträge beziehentlich einer versicherten und abgeschafften Thiergattung frei, wenn er sämmtliche Thiere gleicher Gattung innerhalb des Versicherungsjahres nicht wieder erwirbt und spätestens 3 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums nach Maßgabe von § 21 kündigt.

Erben des Versicherten treten in dessen Rechte und Verpflichtungen ein.

Wenn versicherte und unversicherte Thiere ein und derselben Gattung eine gemeinsame Stallung erhalten, so tritt die Entschädigungspflicht der Bank bis nach eingeholter Genehmigung der General-Direction außer Kraft.

C. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherung.

§ 21.

Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der in der Police bestimmten Versicherungszeit an prolongirt, wenn nicht spätestens 3 Wochen vor diesem Zeitpunkte der Versicherungsvertrag entweder von Seiten der Bank oder von Seiten des Versicherten schriftlich gekündigt worden ist.

Die Kündigung seitens der Bank erfolgt mittels direkten Briefes der General-Direction an den Versicherten. Die Kündigung seitens des Versicherten muß von diesem selbst oder seinem sich legitimirenden Beauftragten durch eingeschriebenen Brief bei der General-Direction unmittelbar bewirkt werden.

Im Falle stillschweigender Prolongation ist anzunehmen, daß der Versicherungsvertrag unter den bisherigen Bedingungen auf die ursprünglich bestimmte Versicherungszeit fortzusetzen sei.

Die Revision versicherter Viehstände steht der General-Direction jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen vor Ausschändigung der betreffenden Police zu.

D. Rechnungsführung und Zahlungsfristen.

§ 22.

Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 4 Pfennig und weniger gar nicht, 5 Pfennig und mehr als 10 Pfennig in Anschlag gebracht.

§ 23.

Alle von dem Versicherten zu leistenden Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Fälligkeit in baarem Gelde zu entrichten. Für die Prämienzahlungen bei neuen Versicherungen, bei Änderungen des ursprünglichen Versicherungsvertrags und bei Nachversicherungen tritt die Fälligkeit mit dem Empfange der dem Versicherten nach § 16 und § 19 letzter Absatz zuzufertigenden Anzeige und bei fortgesetzten Versicherungen mit dem Beginne der neuen Versicherungszeit ein.

Werden die Zahlungen nicht pünktlich innerhalb der vorgedachten Frist geleistet, so hört die Entschädigungspflicht der Bank mit dem Ablaufe des zehnten Tages nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung auf und tritt bei nachträglicher Zahlung erst mit dem zehnten Tage nach erfolgter Zahlung wieder in Kraft. Der Tag der Zahlung wird hierbei nicht mitgezählt.

E. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten.

§ 24.

Wenn ein versichertes Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein staatlich approbirter Thierarzt zur Behandlung anzuweisen und nach dessen Rath gewissenhaft verfahren werden. In Eilfällen hat bis zu dessen Anfunft der Besitzer selbst, wenn er Sachkundiger ist, das Nöthige anzuordnen, andernfalls den Rath Sachkundiger einzuholen und zu befolgen. Auch ist es ihm gestattet, bei Schweinen

im Werthe unter 50 Mark, sowie bei Ziegen und Schafen, anstatt eines approbirten Thierarztes, falls solcher nicht im Orte wohnt, Sachkundige zu Rathe zu ziehen. Der Versicherte hat dem Agenten von jeder Krankheit eines Thieres unverzüglich Anzeige zu machen, sowie den in vorgegebener Weise abgefaßten Krankheitsbericht sofort der General-Direction direct zu übersenden. In Ermangelung eines Agenten muß auch die erste Krankheits-Anzeige der General-Direction direct und unverzüglich erstattet werden.

Ist nach der Ansicht des Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten und ist solches lebend zu jedem Gebrauche unfähig geworden, so hat der Versicherte der General-Direction eine gutachtliche Aeußerung des Thierarztes zu übermitteln und ist alsdann das Thier nach vorher erklärtem Einverständnisse oder auf Verlangen der General-Direction zu tödten oder zum Tödten zu verkaufen, unbeschadet der Anwendbarkeit des § 31 auch auf diese Fälle.

Erleidet das Thier jedoch derartige schwere äußerliche Verletzungen, welche das schnelle Verwerthen, resp. sofortige Tödten notwendig machen, so kann dasselbe erfolgen, wenn von einem approbirten Thierarzte und in Ermangelung eines solchen von zwei sachkundigen Personen diese Nothwendigkeit schriftlich begutachtet wird.

Vor dem Tödten resp. Verkauf des Thieres ist jedoch der Werth desselben, den es im gesunden Zustande vor dem Eintritte der Krankheit oder Verletzung hatte (vergl. § 25), festzustellen.

F. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen.

Schaden-Festsetzung.

§ 25.

Von dem Tode eines versicherten Thieres muß der Versicherte in allen Fällen, auch in denen des § 24, Absatz 2 und 3, dem Agenten innerhalb 12 Stunden, oder unmittelbar der General-Direction innerhalb 24 Stunden Anzeige erstatten, und innerhalb fernerer 48 Stunden der letzteren noch ein Attest eines approbirten Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund auf einem dazu bestimmten Formulare einleiden. Alle Entschädigungsansprüche müssen innerhalb 8 Tagen, vom Todestage eines Thieres an gerechnet, bei der General-Direction unmittelbar angemeldet werden.

In Ermangelung eines approbirten Thierarztes im Orte oder vierstündiger Umgebung hat hinsichtlich der Ausstellung des Krankheits- und Sectionsbereiches die General-Direction das Nähere zu bestimmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der General-Direction jeden von ihr geforderten, auf den Verlust bezüglichen Nachweis zu liefern, dem betreffenden Thierarzte bestimmte Auskünfte über die dem eingetretenen Todesfalle vorausgegangenen Umstände zu erteilen, sowie den ihm durch den Tod eines Thieres erwachsenen Schaden nicht allein gewissenhaft unter Angabe des Kaufpreises aufzustellen, sondern auch den mit der Werthschätzung beauftragten Personen jede wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

§ 26.

Nach dem Tode eines versicherten Thieres läßt die Bank durch eines ihrer Mitglieder den Werth, welchen das Thier unmittelbar vor dem Tode oder vor dem Eintritte der tödtlichen Krankheit gehabt hat, ermitteln.

Findet die General-Direction diese Werthsermittlung für richtig, so hat sie dies, sowie die Höhe der Werthsermittlung dem Versicherten schriftlich und mit der Verwarnung anzuzeigen, daß ein etwa von ihm gegen die Höhe der Werthsermittlung zu erhebender Widerspruch nur dann werde beachtet werden, wenn letzterer binnen 24 Stunden nach dem Empfange der Anzeige schriftlich entweder bei dem Agenten oder der General-Direction unter gleichzeitiger Bezeichnung eines von dem Versicherten zu wählenden Taxators erhoben werde. Wenn der Versicherte rechtzeitig Widerspruch erhebt, so bezeichnet die General-Direction ihrerseits ebenfalls einen Taxator, welcher in Gemeinschaft mit dem von dem Versicherten Ernannten einen dritten Sachverständigen als Obmann zu wählen hat. Können sich die beiden ersten Taxatoren über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so entscheidet alsdann unter den Vorge schlagenen das Loos. Die drei Taxatoren haben den Werth zu ermitteln. Es hat hierbei ein

jeder von ihnen selbstständig die von ihm ermittelte Summe zu bezeichnen. Dieselben werden zusammengerechnet und durch 3 getheilt. Der auf diese Weise ermittelte Betrag ist die endgiltige Lage.

Wenn die General-Direction an der Richtigkeit der in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen erfolgten Werthsermittlung zweifelt, so hat sie ein anderes Mitglied als Taxator zu bezeichnen und dies dem Versicherten schriftlich mit der Aufforderung anzuzeigen, daß er seinerseits ebenfalls einen Taxator erwähle und von dieser Wahl entweder dem Agenten oder die General-Direction binnen 48 Stunden nach dem Empfange der Anzeige benachrichtige. Kommt der Versicherte dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet dasjenige Verfahren statt, welches im zweiten Absätze dieses Paragraphen für den Fall des von dem Versicherten gegen die erste Taxe erhobenen Widerspruchs vorgeschrieben ist. Weiset aber der Versicherte der Aufforderung entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig Folge, so hat der von der General-Direction ernannte Taxator allein den Werth festzustellen und es dürfen gegen dessen Feststellung Einwendungen nicht erhoben werden.

G. Entschädigung.

§ 27.

Die Bank hat nur für diejenigen Schäden Ersatz zu leisten, welche sich nach Ablauf der Quarantainezeit ereignen. Die Quarantainezeit beginnt mit dem in der Police genannten Anfangstage der Versicherungszeit und endigt mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages, Nachts 12 Uhr. Einer Quarantainezeit ist auch jedes neu eingestellte Thier unterworfen. Bezüglich einer zu leistenden Entschädigung der nicht durch Krankheit (Unfälle) entstandenen Verluste während der Quarantainezeit entscheidet in jedem einzelnen Falle der Verwaltungsrath.

§ 28.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 75% des nach §§ 9 und 26 ermittelten Werthes des versicherten Thieres, sofern nicht in Gemäßheit der Bestimmung im § 35 eine Abminderung der Entschädigung einzutreten hat.

Ist der nach § 26 ermittelte Werth höher als die Summe, mit welcher das Thier versichert war, so werden als Entschädigung nur 75% der letzteren gewährt. Zum Behufe der hierbei vorzunehmenden Vergleichung zwischen der Werthsermittlung und der Versicherungssumme wird in denjenigen Fällen, in welchen nicht nach Signalement und Lage versichert worden ist, die Gesamtsumme, mit der die Thiergattung, zu welcher das verendete oder getödtete Thier gehörte, versichert war, dividirt durch die Stückzahl der in der Police oder in den Police-Nachträgen als versichert bezeichneten Thiere dieser Gattung. Der durch diese Berechnung gewonnene Betrag ist als diejenige Summe zu betrachten, mit der das Thier, für welches Ersatz zu leisten ist, versichert war.

§ 29.

Das getödtete oder verendete Thier bleibt in allen Fällen Eigenthum des Versicherten. Es werden jedoch mit Rücksicht auf die dem Versicherten aus dem Erlöse der getödteten oder verendeten Thiere erwachsenden Einnahmen bei nachstehenden Thiergattungen folgende Abzüge von der Entschädigungs-Summe gemacht:

- bei getödteten oder verendeten Pferden, Maulthieren oder Eseln 10 Procent der Versicherungssumme, wenn dieselbe 360 Mark nicht übersteigt, bei höheren Versicherungssummen nur ein fixirter Betrag von 36 Mark,
- bei getödtetem Rindvieh 25 Procent der Versicherungssumme, bei verendetem Rindvieh 10 Procent der Versicherungssumme, insoweit bei dieser letzteren Thiergattung eine Verwerthung des Fleisches oder der Haut zulässig ist,
- bei getödteten Schweinen, sofern dieselben einen Werth von 45 Mark oder mehr haben, 15 Procent,
- bei getödteten Ziegen 10 Procent,
- bei Schafen, welche in der Zeit vom 1. October bis 30. Juni getödtet werden oder verenden, 25 Procent.

Hierbei ist die Versicherungssumme der nicht nach Signalement und Lage versicherten Thiere in Gemäßheit des § 28 zu ermitteln.

§ 30.

Diejenige Summe, welche dem Versicherten in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 27, 28 und 35 als Entschädigung auszu-

zahlen ist, wird nach erfolgter Feststellung dem Versicherten durch die General-Direction angezeigt. Demselben wird die Entschädigungssumme bis zum 1. Tage des nachfolgenden Monats gegen Quittung direct durch die Post zugeandt.

Lehnt die General-Direction die Entschädigungsspflicht ab, so ist der bezügliche Beschluß dem Versicherten direct schriftlich zuzufertigen. Will sich Bezirker hierbei nicht beruhigen, so hat er binnen 60 Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, wider die Bank bei dem zuständigen Gerichte Klage anzustellen, widrigenfalls die Entschädigungsansprüche zu Gunsten der Bank erlöschen.

Entschädigungsgelder, welche nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aufforderung zum Empfange an gerechnet, abgehoben werden, verfallen dem Bezirker (§ 37).

§ 31.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

- I. wenn der Tod oder die Nothwendigkeit zu einer nach § 24 vorzunehmenden Tödtung oder Veräußerung herbeigeführt wird:
 1. durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Blitz, Explosion, Ueberschwemmung, Rinderpest;
 2. durch Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren, mit Ausnahme der Castration;
 3. durch Zuwiderhandlungen gegen veterinär-polizeiliche Vorschriften;
 4. durch Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung, in der ärztlichen Behandlung oder im Gebrauche des Thieres, sowie durch ungenügende Beaufsichtigung desselben, seitens des Versicherten oder dritter Personen;
 5. durch eine Krankheit, an welcher das Thier schon beim Beginne der Versicherung gelitten hat;
 - 6a. durch eine Krankheit, welche während der Quarantainezeit entstanden ist (§ 27);
 - 6b. durch Krankheit, in der Zeit, während welcher der Versicherte mit der Zahlung der Beiträge im Verzuge gewesen ist (§ 23);
 7. insbesondere bei Pferden durch Dummkoller, von welchem dieselben innerhalb der ersten 8 Wochen der Versicherung befallen werden;

II. auch nicht, wenn

8. der Versicherte wesentliche Umstände, welche für die Annahme der Versicherung Seitens der Bank resp. für die Beurtheilung des von derselben zu übernehmenden Risikos und für die Feststellung des Schadens maßgebend erscheinen, der General-Direction oder dem Agenten gegenüber falsch angegeben, verschwiegen oder die ihm in Versicherungsanträge zur Beantwortung gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat;
9. wenn der Versicherte gegen die Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Statuten handelt;
10. wenn das bei der Bank versicherte Vieh gleichzeitig anderweit versichert worden ist. Es ist jedoch die gleichzeitige Versicherung gegen Feuergefahr gestattet.

Der Entschädigungsanspruch ist in den unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Fällen auch dann verwirkt, wenn die Tödtung des Thieres in Gemäßheit des § 24 des Statuts von der Bank angeordnet war.

III. Die General-Direction kann einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn der Versicherte sich Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehend unter 3, 4 und 8 aufgeführten Bestimmungen hat zu Schulden kommen lassen.

Die Versicherung hört solchensfalls mit demjenigen Tage auf, an welchem die an den Versicherten gerichtete schriftliche Aufkündigung zur Post gegeben wird. Eine Rückzahlung der Prämien, des Eintrittsgeldes und der sonstigen von dem Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen findet nicht statt. In den Fällen von 6a und 7 wird jedoch die Prämie rückvergütet.

§ 32.

Eine bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Bank nachträglich Thatfachen bekannt werden, welche die Entschädigungsspflicht aufgehoben haben würden, wenn sie zur Zeit der Auszahlung bekannt gewesen wären.

III. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 33.

In allen Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen der Bank und den Mitgliedern ist der Rechtsweg zu beschreiten.

Gegen die nach § 26 geschehene Werthermittelung, gegen die nach § 35, Absatz 1 und 2, erfolgte Feststellung der Monatsprämie und gegen die nach § 35, Absatz 2, bewirkte Herabsetzung der Entschädigungsansprüche sind Einwendungen nicht zulässig.

IV. Reservefonds, Schaden-Dispositions-Fonds, Bank-Schuldscheine.

§ 34

Die durch die Begründung und spätere Erweiterung der Bank, sowie durch die Fortführung der Geschäfte entstehenden Kosten, insbesondere der gesammte Regieaufwand wird aus den durch die eingezahlten Prämien, durch das Eintrittsgeld nach § 13 und durch die Policegebühren nach § 15 zur Verfügung zu stellenden Betriebs-Capital bestritten.

Die an die Mitglieder zu zahlenden Entschädigungen werden aus den Prämien, dem Schaden-Dispositions-Fonds und dem Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen im § 35 gezahlt.

§ 35.

Bevor Ermittlung der der Bank zur Bezahlung der Entschädigung jeweilig zu Gebote stehenden Mittel wird am Schlusse eines jeden Monats von dem Verwaltungsrathe auf Grund eines von dem General-Director vorzulegenden Berichtes die Monatsprämie und der Gesamtbetrag der am 1. des künftigen Monats zahlbaren Entschädigungen festgestellt.

Die Monatsprämie wird gefunden, wenn man die auf die Dauer eines Jahres auf sämtliche laufende Versicherungen zu zahlenden Prämien zusammenrechnet und durch 12 dividirt.

Reicht die ermittelte Monatsprämie zur Zahlung der am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungssumme nicht aus, so ist zur Deckung dieser Summe zunächst der Schaden-Dispositions-Fonds, und wenn auch dieser erschöpft ist, der Reservefonds herbeizuziehen. Genügen auch die in dem Reservefonds vorhandenen Mittel nicht, um sämtliche am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungsansprüche nach § 28 auszuführen, so werden die letzteren durch Beschluß des Verwaltungsraths in demselben Verhältnisse, in welchem ihr Gesamtbetrag zu der Summe der der Monatsprämie, dem Schaden-Dispositions-Fonds und dem Reservefonds zu entnehmenden Beträge steht, herabgesetzt. Die dem Betheiligten wirklich zu gewährende Entschädigung darf in keinem Falle weniger als 50 Prozent des versicherten resp. nach §§ 9 und 26 festzustellenden Werthes betragen. Reichen die bezeichneten Geldmittel zur Zahlung der Minimal-Entschädigungen nicht zu, so wird der fehlende Betrag aus den bereitesten Beständen der Bank entnommen und aus den Einnahmen der späteren Monate ersetzt.

Die Versicherten sind verpflichtet, sich den ihnen hiernach zu machenden Abzügen zu unterwerfen, und es findet eine nachträgliche Zahlung dieser Abzüge nur dann und insoweit statt, als sich am Jahreschlusse bei dem Schaden-Dispositions-Fonds und bei dem Reservefonds, nachdem von dem letzteren die zur Einlösung der am nächstfolgenden 2. Januar auszulösenden Bankschuldscheine erforderlichen Beträge zurückbehalten worden, Ueberschüsse ergeben. Diese Ueberschüsse werden nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths unter diejenigen Versicherten, denen im Laufe des Jahres Abzüge gemacht worden sind, nach demselben Verhältnisse, in welchem die Summe der Abzüge zu den disponiblen Ueberschüssen steht, vertheilt.

§ 36.

Der Schaden-Dispositions-Fonds wird gebildet aus den Ueberschüssen, welche von der Monatsprämie nach Zahlung der monatlichen Entschädigungen übrig bleiben.

Er ist zur möglichsten Ausleichung der Verschiedenheiten der Monatsabschlüsse und der sich hiernach bemessenden Höhe der Entschädigungen bestimmt und wird in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise verwendet.

§ 37.

In den Reservefonds fließen:

1. ein halbes Procent der Versicherungssumme nach § 13,
2. die innerhalb eines Jahres nicht abgeholtten Entschädigungen nach § 30,
3. die Zinsen, welche von den aus dem Reservefonds und aus dem Schaden-Dispositions-Fonds angelegten Geldern aufkommen,
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen.

Der Reservefonds wird verwendet in Gemäßheit der Bestimmungen in den § 35, Absatz 2, § 39, Absatz 1, § 40.

§ 38.

Dem General-Director wird ein Betriebscapital von 75,000 Mark zur Verfügung gestellt, und zwar für die Organisation und weitere Ausdehnung der Bank.

Das Betriebscapital wird entnommen einem von der Bank nach Höhe von 150,000 Mark aufzunehmenden Darlehn. Ueber dieses Darlehn werden Bankschuldscheine in 250 Stücken zu je 300 Mark und in 500 Stücken zu je 150 Mark ausgesetzt. Die Bankschuldscheine lauten auf den Namen. Der in denselben ausgedrückte Schuldbetrag wird mit fünf Procent jährlich verzinst. Wenn das Eigenthum an einem Bankschuldscheine auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Scheines und des Nachweises des Ueberganges bei der Bank anzumelden und im Schuldscheinebuche zu bemerken. Im Verhältnisse zu der Bank werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Schuldscheine angesehen, welche als solche im Schuldscheinebuche verzeichnet sind. Zur Prüfung der Legitimation ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 39.

Das Darlehn der 150,000 Mark wird aus dem Reservefonds in der Weise der Auslösung zurückgezahlt.

Die Auslösung erfolgt alljährlich zwei Mal, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, oder, wenn die genannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, am nächstfolgenden Werkeltage. Es werden jedes Mal wenigstens fünf Stück zu 300 und zehn Stück zu 150 Mark ausgelöst. Die am 2. Januar gezogenen Scheine werden am nächstfolgenden 1. April, und die am 1. Juli gezogenen am nächstfolgenden 1. October, nebst einem Aufgeld von zehn Procent des Nominalbetrags, an der Kasse der Bank baar ausgezahlt. Unmittelbar nach der Ziehung werden die Nummern der ausgelosten Scheine und der Tag der Auszahlung durch die im § 65 gedachten Publikationsorgane öffentlich bekannt gemacht. Von dem zur Auszahlung bestimmten Tage an hört die fernere Verzinsung der ausgelosten Capitalbeträge auf.

§ 40.

Der Reservefonds und der nicht zum Betriebscapitale zu verwendende Theil des in § 38 erwähnten Darlehns müssen in sicheren deutschen Wertpapieren angelegt, können aber auch nach Beschluß des Verwaltungsraths als Darlehn, vorzugsweise an Mitglieder der Bank verzinslich und gegen genügende Sicherheit ausgeliehen werden.

Der Schaden-Dispositionsfonds muß immer baar disponibel gehalten werden, doch bleibt es dem Verwaltungsrathe vorbehalten, zu beschließen, daß und unter welchen Bedingungen die jeweilig entbehrlichen Gelder dieses Fonds bei einem Bankhause niedergelegt werden sollen.

Die Bestände und Wertpapiere müssen unter sicherem gemeinsamen Beschlusse des Verwaltungsraths und der General-Direction gehalten werden.

V. Bilanz und Rechnungs-Abschluß.

§ 41.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Bank geht vom 1. Januar bis zum 31. December.

Am Jahres-Schluß hat die General-Direction eine vollständige Inventur des Bank-Vermögens aufzunehmen und nebst der Bilanz und Jahres-Rechnung dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzulegen.

VI. Organisation und Verwaltung.

A. General-Versammlung.

§ 42.

Jedes Mitglied der Bank, bei welchem die Versicherungssumme wenigstens 1500 Mark beträgt, und die vier Mitglieder des Verwaltungsrathes haben Sitz und Stimme in der General-Versammlung.

Versicherte, bei denen am Tage der General-Versammlung die Entschädigungspflicht der Bank in Gemäßheit der Bestimmungen in dem § 19, Absatz 2 und 4, § 20, Absatz 3, § 23, Absatz 2 zeitweilig außer Kraft getreten ist, sind von der General-Versammlung ausgeschlossen.

Der General-Director wohnt der General-Versammlung bei, hat aber als solcher kein Stimmrecht.

§ 43.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung legitimirt die Police.

Eine Vertretung findet nicht statt.

Eine ordentliche General-Versammlung wird im März jeden Jahres in Dresden gehalten. Die Einladung dazu erfolgt durch den Verwaltungsrath und den General-Director mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vorher vermittelst der im § 65 genannten Zeitungen, in denen das Versammlungslocal, Tag und Stunde der Zusammenkunft, sowie die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben sind.

§ 44.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, vorbehaltlich der Bestimmung in § 55. In Abwesenheit oder in Verhinderung beider übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Jeder von Beiden kann sich aus der Zahl der in der General-Versammlung anwesenden Mitglieder einen Stellvertreter wählen.

In der General-Versammlung sind zum Vortrage und beziehentlich zur Beschlußfassung zu bringen:

1. Der Bericht des General-Directors über den Gang des Geschäfts im verflohenen Geschäftsjahre;
2. Die Dechargirung der vom Verwaltungsrathe revidirten, zur Vorlage gebrachten Rechnungen und Abschlüsse, die Prüfung der erhobenen oder in der General-Versammlung zu erhebenden Erinnerungen;
3. Anträge des Verwaltungsrathes.

Außerdem hat die Generalversammlung

4. den Verwaltungsrath zu wählen, und
5. über die Abänderung des Statuts, sowie
6. über die Auflösung der Bank zu beschließen.

Auf die Tagesordnung einer Generalversammlung kann der Verwaltungsrath die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Bank aus eigener Entschließung setzen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Dritteltheil der nach dem letzten Jahresabschlüsse vorhandenen Mitglieder oder eine solche Anzahl von Mitgliedern, welche den dritten Theil des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§ 45.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath auf die im § 43 vorgesehene Weise eine außerordentliche General-Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Dritteltheil der nach dem letzten Jahresabschlüsse vorhandenen Mitglieder der Bank, oder eine solche Anzahl von Mitgliedern, welche den dritten Theil des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§ 46.

Ueber die Verhandlungen einer Generalversammlung ist eine wahrheitsgetreue Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern, die den Verhandlungen bis zum Schlusse beigewohnt haben, vollzogen werden muß.

Die Namen der Anwesenden werden durch ein vom Vorsitzenden vollzogenes Verzeichniß constatirt.

§ 47.

Bei der Abstimmung in der Generalversammlung haben, sofern nicht ein Fall des § 48, Absatz 1, oder des § 49, Absatz 1, vorliegt, die nach § 42 stimmberechtigten anwesenden Personen je eine Stimme, wobei die Größe der Versicherungssumme des einzelnen Mitgliedes keinen Unterschied macht.

Es entscheidet, sofern nicht ein Fall des § 48, Absatz 1, oder des § 49, Absatz 1, vorliegt, die absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag, vorbehaltlich der Bestimmung im § 55.

§ 48.

Die Abänderung der Statuten kann in der Generalversammlung nur dann beschloffen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Versicherungscapitals repräsentiren und die Mehrzahl der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Die Mehrzahl wird hier nicht nach der Kopfszahl, sondern nach der Größe des Versicherungscapitals berechnet.

Wenn in der Generalversammlung die Hälfte des Versicherungscapitals nicht repräsentirt war, so kann in der nächsten Generalversammlung ohne Rücksicht auf die in dieser vertretene Größe des Versicherungscapitals durch einfache, nach der Kopfszahl zu berechnende Majorität endgültig Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch in der Einladung zu dieser Generalversammlung ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen.

§ 49.

Die Auflösung der Bank kann in der Generalversammlung nur dann beschloffen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Versicherungscapitals repräsentiren und von den Erschienenen wenigstens zwei Dritteltheile den Beschluß gefaßt haben. Diese zwei Dritteltheile werden nicht nach der Kopfszahl, sondern nach der Größe des Versicherungscapitals berechnet.

Bar in der Generalversammlung die Hälfte des Versicherungscapitals nicht repräsentirt, so greift die Bestimmung in § 48, Absatz 2, Platz.

B. Verwaltungsrath.

§ 50.

Der Verwaltungsrath ist das Organ zur Ueberwachung der General-Direction und der Bankverwaltung überhaupt. Es liegt ihm insbesondere ob:

1. Die Berufung der Generalversammlung nach §§ 43 und 44 im Einverständnis und in Gemeinschaft mit dem Generaldirector vorbehaltlich der Bestimmung in § 55;
2. die Wahl des General-Directors und der Abschluß des Anstellungsvertrags mit demselben;
3. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung der Beamten mit einem Gehalt von mehr als 1500 Mark jährlich;
4. die Wahl eines gerichtlich vereideten Revisors für Buch- und Rechnungswesen, sowie eines Gesellschafts-Oberthierarztes;
5. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem General-Director, erforderlichen Falls die Suspension desselben;
6. die Revision der Cassen und der Bücher durch zwei seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten und welche sich diesem Geschäfte mindestens zwei Mal im Jahre unterziehen müssen;
7. die Prüfung des vom General-Director monatlich angefertigten Rechenschaftsberichts, die Feststellung der Monatsprämie nach § 35 und der nach Vorschrift des nämlichen Paragraphen vorzunehmenden Abminderung der Entschädigungsansprüche.
8. die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz nach § 41 und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung nach § 44, Nr. 2;
9. die Beschlußfassung über Anlegung und Ausleihung von Geldern;
10. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Ausgabe von Bankschuldcheinen (§ 38).

§ 51.

Der Verwaltungsrath besteht aus vier Mitgliedern der Genossenschaft. Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen wenigstens zwei in Dresden oder im vierseitigen Umkreise von Dresden ihren Wohnsitz haben.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung mittelst Stimmzetteln gewählt. Jedes erschienene und nach § 42 stimmfähige Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme, unabhängig von der Größe des Versicherungs-Capitals.

Als gewählt gelten nur diejenigen Personen, welche die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. In soweit die erste Wahl eine absolute Majorität nicht ergiebt, werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange entscheidet das Loos.

Der Verwaltungsrath wird auf fünf Jahre gewählt und durch die im § 65 genannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf dieser fünf Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Verwaltungsrathsmitglieder statt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Verwaltungsrathsmitglied in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen aus, so ist in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, bis dahin aber die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl des Verwaltungsrathes zu ersetzen.

Eine beschlußfähige Anzahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes muß immer vorhanden sein, und es dürfen daher sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht zugleich ausscheiden.

§ 52.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrath, so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erheischt, zu einer Sitzung zusammenzurufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses in den Sitzungen des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Der Verwaltungsrath entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protocol aufgenommen.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltungen eine Remuneration von zwei Procent der Prämieeneinnahmen.

C. Die General-Direction.

§ 53.

Die General-Direction besteht aus dem General-Director, welcher vom Verwaltungsrathe erwählt wird. Die Wahl ist dem Gerichte anzuzeigen und durch die im § 65 erwähnten Publicationsorgane öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung gilt als Legitimation des General-Directors.

§ 54.

Der General-Director vertritt die Bank in allen Beziehungen, sowohl gegen einzelne Mitglieder, als auch gegen Dritte, gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere ist er befugt, Vollmacht zur Führung der Proceße auszustellen, Vergleiche abzuschließen, Eide abzuleisten und Erkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Er hat die selbstständige Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes und wohnt den Sitzungen des letzteren mit beratender Stimme bei.

Er ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

§ 55.

Der General-Director hat die Generalversammlung selbstständig zu berufen, sofern er die Berufung für erforderlich hält, hierzu aber das Einverständnis des Verwaltungsrathes nicht zu erlangen vermag. In diesem Falle sieht ihm auch der Vorsitz in der Generalversammlung und die Leitung derselben zu.

Die Bestimmung im § 47, daß bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag zu geben habe, ist nicht anwendbar auf diejenigen Generalversammlungen, in welchen der General-Director den Vorsitz führt.

§ 56.

Der General-Director hat die specielle Leitung aller Geschäfte. Er stellt die hierzu erforderlichen Beamten, insbesondere die Directoren, Subdirectoren, Generalagenten, Specialagenten und Thierärzte an, soweit nicht das Recht dem Verwaltungsrath vorbehalten ist. Er erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Im Falle zeitweiliger Abwesenheit oder Verhinderung kann der General-Director mit seiner Stellvertretung bei Ausübung einzelner seiner Befugnisse einen Beamten der Bank beauftragen.

Der General-Director hat mit Zustimmung des Verwaltungsrathes einen Kendanten anzustellen, welcher die Casse führt. Derselbe hat eine Caution von mindestens 15000 Mark in sicheren Werthpapieren, welche deponirt werden, zu bestellen.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung des General-Directors, sowie über die Remuneration, welche in einem festen Gehalte oder in einer Lantime bestehen kann, sind durch einen zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren.

§ 57.

Der Verwaltungsrath ist befugt, den General-Director wegen gröblicher Statut-Vernachlässigung zu suspendiren. Der Beschluß muß dem General-Director schriftlich und mit Gründen versehen zugesertigt werden. Gleichzeitig ist eine General-Versammlung zu berufen, welche den General-Director anzuhören und hierauf in dessen Abwesenheit Beschluß darüber zu fassen hat, ob die Suspension aufzuheben oder die Entlassung auszusprechen sei.

D. Ober-Thierarzt, Thierärzte und Agenten.

§ 58.

Als technischer Rathgeber steht dem General-Director ein approbirter Thierarzt mit dem Titel eines Ober-Thierarztes zur Seite.

§ 59.

Zur Vermittelung von Versicherungen Seiten der Viehbesitzer mit der Bank stellt der General-Director nach Bedürfnis Agenten und Thierärzte an.

Außerdem kann die General-Direction sachkundige Personen, wovon möglich aus der Zahl der Bankmitglieder, als Vertrauensmänner, behufs Begutachtung der Versicherungs-Aufnahme und Feststellung von Verlusten bestellen resp. den Agenten zuordnen. Die specielle Function resp. Remuneration der vorgenannten Personen wird durch Instruction festgesetzt.

VII. Auflösung der Bank.

§ 60.

Der Verwaltungsrath hat die Auflösung der Bank auf die Tagesordnung der nächsten General-Versammlung zu setzen, wenn die Gesamtversicherungssumme der Bank auf 500,000 Mark zurückfallen sollte.

§ 61.

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung der Bank, so ist dieser Beschluß unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat einmal im Amtsblatte des Gerichts, dreimal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den übrigen der im § 65 genannten Publicationsorgane je einmal zu erfolgen.

Wird die Auflösung beschlossen, so hören die bestehenden Versicherungen mit dem Ablaufe von zwei Wochen, nachdem die erste Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung erfolgt ist, auf.

§ 62.

Wenn die Auflösung der Bank mit der Eröffnung des Concurses zu ihrem Vermögen verbunden ist, so ist den Bestimmungen der Concursgesetzgebung nachzugehen.

In allen anderen Fällen der Auflösung der Bank tritt die Liquidation ein.

Die Liquidation geschieht durch den General-Director, welchem die General-Versammlung zwei Liquidatoren zuordnen kann. Der Verwaltungsrath überwacht die Liquidation.

§ 63.

Im Falle der Liquidation sind die Gläubiger der Bank durch die im § 61 Absatz 1 erwähnten Bekanntmachungen aufzufordern, sich bei der Bank zu melden.

Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Bank sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und sonstigen Forderungen, welche bis zur Vertheilung des Genossenschaftsvermögens nicht zur Erledigung gebracht werden können, geschehen.

§ 64.

Nach Beendigung der Liquidation hat die Liquidations-Commission eine Schlussrechnung aufzustellen. Dieselbe ist vom Verwaltungsrathe zu prüfen und binnen 2 Monaten einer Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen.

An der Vertheilung des Vermögens nehmen nur diejenigen Personen Theil, welche bei Auflösung der Bank Mitglieder der letzteren waren, und es bleiben von der Vertheilung ausge-

schlossen diejenigen, rüchichtlich welcher am Tage der Auflösung der Bank die Entschädigungspflicht der letzteren in Gemäßheit der Bestimmungen in § 19, Absatz 2 und 4, § 20 Absatz 3, § 23 Absatz 2, zeitweilig außer Kraft getreten war.

Das Vermögen wird unter die Antheilsberechtigten nach demselben Verhältnisse vertheilt, in welchem die Versicherungssumme des einzelnen Berechtigten zu dem Gesamtbetrage der Versicherungssummen aller Berechtigten steht.

VIII. Publications-Organe.

§ 65.

Als Publications-Organe dienen der Bank:

das Dresdner Journal in Dresden,
der Dresdner Anzeiger in Dresden,
die Dresdner Nachrichten in Dresden,
das Leipziger Tageblatt in Leipzig,
der Deutsche Reichs- und Königlich Preussische
Staats-Anzeiger in Berlin,
die Augsburgener Abendzeitung in Augsburg,
die Berliner Börsenzeitung in Berlin.

Geht eins dieser Organe ein, so genügt bis zur Abänderung des Statuts der Erlass der Bekanntmachung in den übrig bleibenden Genossenschaftsblättern.

Der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden wird im Anschluß an die Concession vom 28. Mai 1873 mit dem Bemerkten, daß der Bank die Rechte einer juristischen Person im Preussischen Staate nicht zustehen, der fernere Geschäftsbetrieb im Preussischen Staate nach Maßgabe des vorstehenden revidirten Statuts hiermit widerruflich gestattet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Zu jeder Veränderung des Statuts ist zeitig vor dem beabsichtigten Termin für das Inkrafttreten derselben, bei Verlust der erteilten Concession, die Genehmigung des Königlich Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei dem Königlich Preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin nachzusuchen.
2. Die Concession, das Statut, sowie die etwaigen Aenderungen dieser Urkunden sind in den Amtsblättern, bezw. sonstigen amtlichen Publicationsorganen derjenigen Preussischen Bezirke, in welchen die Anstalt Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Anstalt zu veröffentlichen.
3. Die Anstalt hat wenigstens an einem Preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicillirenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher der Bestätigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedarf und wegen aller aus den Geschäften der Anstalt mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten vor den in Preußen zuständigen Gerichten Recht zu nehmen hat. Ebenso sind Klagen gegen Versicherte nur bei den zuständigen Königlich Preussischen Gerichten anhängig zu machen.

Diese Verpflichtungen bezüglich des Gerichtsstandes sind in jede für einen Preussischen Staatsangehörigen aufzustellende Police aufzunehmen.

4. Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Dem Königlich Preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin ist in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Anstalt eine Uebersicht der im verfloßnen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von dem Königlich Preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum der Anstalt gesondert aufzuführen. Die Aufstellung der Jahresrechnung, sowie der Bilanz hat nach dem vorgeschriebenen Formular und den dasselbe erläuternden reglementarischen Bestimmungen zu erfolgen. Abweichungen von diesem Formulare, soweit sie nicht schon in den erläuternden Bestimmungen für zulässig erklärt sind, bedürfen der Genehmigung des Königlich Preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluss und die oben erwähnte Uebersicht sind alljährlich in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher dem Preussischen Staatsverbande angehörigen Gläubiger der Anstalt persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preussischen Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa erforderlichen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

Berlin, den 4. Mai 1884.

(L. S.) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.